

Stellungnahme

der

ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

vom 26. August 2016

zum

**Entwurf einer Fünfzehnten Verordnung zur Änderung der Arzneimittel-
verschreibungsverordnung**

Bundesrat-Drucksache 396/16

vom

04.08.2016

I.

Wir begrüßen, dass der Ordnungsgeber beabsichtigt, Apothekern die Möglichkeit einzuräumen, einzelne fehlende Angaben auf der Verschreibung auch ohne Rücksprache mit dem ausstellenden Arzt zu ergänzen. Dies vermeidet unnötige Beeinträchtigungen in den Arbeitsabläufen in den Apotheken und Arztpraxen und trägt somit letztlich zur Verbesserung der Arzneimittelversorgung der Patienten bei.

Aus den vorgenannten Gründen regen wir an, die nun vorgesehene Ergänzungsmöglichkeit auf alle in § 2 Absatz 1 Nummer 1 Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) aufgeführten Angaben zu erweitern. Gerade die Angabe der Berufsbezeichnung unterbleibt unabsichtlich im Einzelfall durch die verschreibende Person, soweit beispielsweise noch veraltete Praxisstempel verwendet werden. Auch in diesem Fall sollte dem Apotheker die Möglichkeit eingeräumt werden, die Berufsbezeichnung des Verschreibenden zu ergänzen, soweit ihm diese zweifelfrei bekannt ist. Gleiches gilt für dessen Namen und die Anschrift dessen Praxis oder Klinik. Eine Gefährdung der Sicherheit des Arzneimittelverkehrs ist mit diesen Erweiterungen nicht verbunden, da der im Verordnungsentwurf bereits aufgegriffene Ansatz lediglich fortführt wird.

Wir schlagen daher vor, Artikel 1 Ziffer 1 lit. d. (§ 2 Abs. 6a AMVV-ÄndVO) wie folgt zu ändern:

„(6a) Fehlen Angaben nach Absatz 1 Nummer 1, ist der Apotheker auch ohne Rücksprache mit der verschreibenden Person befugt, die Verschreibung insoweit zu ergänzen, wenn ihm diese Angaben zweifelsfrei bekannt sind.“

II.

Darüber hinaus regen wir an, für zukünftige Ordnungsverfahren zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung zu erwägen, bei den Anforderungen an Verschreibungen eine Einteilung in „Muss-“ und „Soll-Angaben“ vorzunehmen. Eine Verschreibung wäre demnach gültig, wenn die verschreibende Person, die Person, für die das Arzneimittel bestimmt ist, und das Arzneimittel selbst eindeutig identifizierbar sind sowie eine eigenhändige Unterschrift der verschreibenden Person bzw. deren elektronische Signatur vorhan-

den ist. Das Fehlen einzelner weiterer bislang in § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 AMVV aufgeführter Angaben berührt die Gültigkeit der Verordnung nicht, könnte u.U. im Einzelfall jedoch im Wege eines noch zu schaffenden Ordnungswidrigkeitentatbestandes geahndet werden.

Durch die Aufteilung würde klargestellt, dass die „Soll-Angaben“ ausschließlich der Gewährleistung der Sicherheit des Arzneimittelverkehrs dienen (Zweck des Arzneimittelgesetzes) und nicht Grundlage für die Feststellung eines sozialrechtlichen Erstattungsanspruches sind, für den es dann lediglich auf die Gültigkeit der Verschreibung („Muss-Angaben“) und im Übrigen allein auf die weiteren sozialrechtlichen Vorgaben ankäme.